

SATZUNG

über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Steinigtwolmsdorf (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf Grund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinigtwolmsdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung von Funktionsträgern

- (1) Der Gemeindeführer, dessen Stellvertreter, die Ortswehrlinienführer, deren Stellvertreter, die Jugendwart, der Schriftführer und die Gerätewart erhalten als Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung.

Sie beträgt für den:	Monat	Jahr
Gemeindeführer	70,00 €	840,00 €
Gerätewart Funk	20,00 €	240,00 €
stellv. Gerätewart Funk	15,00 €	180,00 €
Schriftführer	10,00 €	120,00 €
Jugendfeuerwehrwart	25,00 €	300,00 €
stellv. Jugendfeuerwehrwart	15,00 €	180,00 €
stellv. Jugendfeuerwehrwart	15,00 €	180,00 €
je Betreuer Kinderfeuerwehr	15,00 €	180,00 €
Ortswehrlinienführer Steinigtwolmsdorf	60,00 €	720,00 €
stellv. Ortswehrlinienführer	40,00 €	480,00 €
stellv. Ortswehrlinienführer Technik	40,00 €	480,00 €
Gerätewart Fahrzeuge	20,00 €	240,00 €
Gerätewart PA	20,00 €	240,00 €
Ortswehrlinienführer Ringenhain	60,00 €	720,00 €
stellv. Ortswehrlinienführer	40,00 €	480,00 €
Gerätewart Fahrzeuge	20,00 €	240,00 €
Gerätewart PA	20,00 €	240,00 €
Ortswehrlinienführer Weifa	60,00 €	720,00 €
stellv. Ortswehrlinienführer	40,00 €	480,00 €
Gerätewart Fahrzeuge	20,00 €	240,00 €
Gerätewart PA	20,00 €	240,00 €

§ 2

Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 erfolgt jährlich.

Dies gilt auch für Teilbeträge solcher Monate, in denen die Aufwandsentschädigung nicht für den vollen Monat besteht.

Die sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt

1. mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr ausgeübt wird.

§ 4

Reisekosten

Reisekosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Dienstfahrten, mit Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung (Dienstreiseauftrag), werden für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung vergütet und auf Antrag ausgezahlt.

§ 5

Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Steinigtwolmsdorf haben nach § 62 des SächsBRKG Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, während der Arbeitszeit, durch den Arbeitgeber.

§ 6

Kostenerstattung, Rückerstattung, Ersatz von Verdienstaussfall

Dem privaten Arbeitgeber ist im Zusammenhang mit § 62 des SächsBRKG auf Antrag von der Gemeindeverwaltung Steinigtwolmsdorf zu erstatten:

- (1) Das Arbeitsentgelt einschließlich der Sozialversicherung
- (2) Arbeitsentgelt, das auf Grund von Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit weiter gezahlt wird, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.
- (3) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt laut § 14 SächsFwVO pro Stunde höchstens 24,00 € Pro Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet
Die Höhe des Verdienstaussfalles ist glaubhaft zu machen.
- (4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen, einschließlich der erforderlichen gesetzlichen Ruhezeit, zugrunde zu legen.

§ 7

Entschädigung für Auslagen, Aufwand und Erfrischungszuschuss

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Steinigtwolmsdorf erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildung entstehenden Auslagen durch die Gemeindeverwaltung ersetzt.

Die Entschädigung für eine Einsatzstunde beträgt 5,00 €, der Höchstbetrag dabei 25,00 € pro Tag.

Die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen (Rückmeldung auf der Leitstelle) zu Grunde zu legen. Die Abrechnung erfolgt je Angefangene halbe Stunde

Die Entschädigung bei Brandsicherheitswachen beträgt 10,00 € pro Stunde.

(2) Bei Einsätzen wird für je 2 Stunden Einsatzzeit ein Erfrischungs- und Verpflegungszuschuss von 3,00 € pro Einsatzkraft gewährt.

(3) Bei Ausbildungs- und Einsatzübungen innerhalb der Gemeinde sowie im Bereich der geschlossenen Beistandsvereinbarungen kommt Abs.1 Satz 2 nicht zur Anwendung.

Die Auszahlung durch die Gemeinde zu Punkt (1) und (2) erfolgt auf Antrag des Ortswehrleiters an die Einsatzkräfte.

§ 8

finanzielle Anerkennung und Förderbeitrag Feuerwehrkasse

(1) Für Dienstjubiläum von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr wird durch die Gemeinde eine finanzielle Anerkennung gewährt.

10-jähriges Dienstjubiläum	50,00 €
20-jähriges Dienstjubiläum	100,00 €
25-jähriges Dienstjubiläum	125,00 €
30-jähriges Dienstjubiläum	150,00 €
40-jähriges Dienstjubiläum	200,00 €
50-jähriges Dienstjubiläum	250,00 €
60-jähriges Dienstjubiläum	300,00 €

(2) Der Förderbeitrag der Gemeinde in die Feuerwehrkasse beträgt pro Jahr

pro Angehörigen der aktiven Abteilung	20,00 €
pro Angehörigen der Altersabteilung	15,00 €
pro Angehörigen der Jugendfeuerwehr / Kinderfeuerwehr	15,00 €

Der Förderbeitrag wird für Jahreshauptversammlungen, Beförderungen, Prämien, familiäre Höhepunkte und Sterbefälle der Angehörigen der Feuerwehr verwendet.


(3) Im Rahmen der Haushaltsplanung der Freiwilligen Feuerwehr für das laufende Jahr sind diese Zuschüsse zu beantragen.

(4) Die Auszahlung der finanziellen Anerkennung erfolgt an den Angehörigen der Feuerwehr. Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt auf Antrag, nach Bestätigung durch den Gemeindeführer, an die jeweiligen Ortswehrleiter.

§ 9
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 18.01.2011 außer Kraft.

Steinigtwolmsdorf, 15.06.2016


Steglich
Bürgermeister

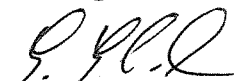


Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO für den Freistaat Sachsen oder anderer auf Grund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe der Satzung gegenüber der Gemeinde Steinigtwolmsdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steinigtwolmsdorf, den 15.06.2016


Steglich
Bürgermeister
Gemeinde Steinigtwolmsdorf